Musterklauseln

Übergaberegelung

Zur Sicherstellung der
Fortsetzung von Leistungen

**Version 1.0 | 2022**

# Einführung

Es ist ratsam, gesonderte Regelungen für die Vertragsbeendigung vorzusehen, insbesondere, wenn Unterstützungsleistungen zur Migration (gemeint ist der Übergang der Leistungen von einem Auftragnehmer auf den nachfolgenden – internen oder externen – Dienstleister) von Services auf einen Nachfolge-Dienstleister oder den Auftraggeber erforderlich werden. Die Klauseln „Übergaberegelungen“ entsprechen Ziffer 13 der EVB-IT Cloud AGB, Version 1.01 (Stand: 01.03.2022), allerdings mit dem Unterschied, dass hier die Möglichkeit des Abrufs von Unterstützungsleistungen auch ohne gesonderte Vereinbarung möglich ist.

# Dazugehörige Musterklauseln

Nutzungshinweis: Die nachfolgenden Musterklauseln verpflichten den Auftragnehmer, dem Auftraggeber dessen Daten zum Vertragsende zur Verfügung zu stellen und die Migration zu einem nachfolgenden Dienstleister (dieser kann sowohl ein Externer als auch der Auftraggeber selbst sein) zu unterstützen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Leistungen auch nach Vertragsbeendigung möglichst nahtlos erbracht werden können.

Da dies für einen Auftraggeber von wesentlicher Bedeutung ist, wird der Auftragnehmer bei Bedarf bis zu sechs Monaten nach Vertragsbeendigung zu den entsprechenden Unterstützungsleistungen verpflichtet. Sollten sechs im Einzelfall aufgrund der Komplexität der Leistungen möglicherweise nicht ausreichend sein, kann dies auch individuell auf bis zu zwölf Monate erweitert werden. Dies sollte aber in jedem Fall die Grenze sein.

Da der Auftragnehmer für Unterstützungsleistungen, die über das reine Zurverfügungstellung der Daten hinausgeht, zu vergüten ist, wird in den Klauseln auf die vereinbarten „Vergütungssätze“ verwiesen.

Wichtig: Sind für die vereinbarten Hauptleistungen keine Vergütungssätze vereinbart, müssten für die Unterstützungsleistungen gesonderte Vergütungssätze vereinbart werden.

Die Klauseln sind so formuliert, dass sie in bestehende Vertragsmuster überführt werden können, in diesem Fall ist die Nummerierung entsprechend dem Vertragsmuster anzupassen.

1. Pflichten und Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsende
	1. **Bereitstellung von Informationen, Verfügbarmachung**

Der Auftragnehmer ist ohne gesonderte Vergütung verpflichtet, die Daten des Auftraggebers verfügbar zu machen (beispielsweise durch die Möglichkeit des Herunterladens). Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, die Zurverfügungstellung in einem anderen als dem vereinbarten Format zu verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Soweit diese Form der Zurverfügungstellung nachweislich zu einem wesentlichen Mehraufwand führt, kann der Auftragnehmer die Zurverfügungstellung von der Vereinbarung einer gesonderten zu vereinbarenden Vergütung abhängig machen.

* 1. **Migrationsunterstützung**

Der Auftraggeber ist für die Migration auf ein anderes System selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistung zu übernehmen. In diesem Zusammenhang schuldet der Auftragnehmer insbesondere folgende Leistungen:

* + 1. Im Rahmen einer vereinbarten Migration nach Ziffer 1.2 wird der Auftragnehmer sich auf Wunsch des Auftraggebers mit dem von diesem mitgeteilten Ansprechpartner des geplanten Nachfolgers für die Leistungserbringung ins Benehmen setzen, sofern dieser vorab nachweislich zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet wurde. Der Auftragnehmer wird mit dem Nachfolger die notwendigen, insbesondere die im Zusammenhang mit der Übertragung erforderlichen Leistungen abstimmen, z.B. ein Migrationskonzept. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem geplanten Nachfolger zusammenzuarbeiten und nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass während der Übertragung keine schwerwiegenden oder erheblichen Störungen der Erbringung der geschuldeten Leistung auftreten. Der Nachfolger ist entsprechend zu verpflichten. Die Vergütung für die Migrationsunterstützung erfolgt nach Aufwand zu den vereinbarten Vergütungssätzen.
		2. Soweit sich die Migration verzögert, gleichgültig aus welchem Grund, wird der Auftragnehmer einmalig die Leistung auf Anforderung des Auftraggebers im bisherigen Umfang über das ursprüngliche Vertragsende hinaus weiter erbringen, bis die Übertragung erfolgreich vollzogen ist, unabhängig hiervon maximal jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Leistungserbringung erfolgt zu den bisherigen Konditionen. Für den Fall, dass dem Auftragnehmer darüber hinaus durch notwendige Leistungen Mehraufwände entstehen, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 8618-50

Telefax: 0211 8618-54444

info@mhkbd.nrw.de

[www.mhkbd.nrw](https://www.mhkbd.nrw/)

 [MHKBD\_NRW](https://twitter.com/MHKBD_NRW)

 [MHKBD.NRW](https://www.facebook.com/MHKBD.NRW/)

**Herausgeber**

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat „Reden, Publikationen“

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
info@mhkbd.nrw.de
[www.mhkbd.nrw](https://www.mhkbd.nrw/)

**Kontakt**

Beauftragter der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
für Informationstechnik (CIO)

Beratungsstelle Open Data
open-data@open.nrw.de

Das Projekt wurde im Rahmen
von Open.NRW umgesetzt.
[www.open.nrw](https://www.open.nrw/)

**Konzept, Inhalt und Redaktion**

BHO Legal – Baumann, Heinrich, Ortner
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
[www.bho-legal.com](https://www.bho-legal.com/)

**Design**

made in
[www.madein.io](https://www.madein.io/)

**Stand**

Dezember 2022

**Lizenz**

Creative Commons Zero (CC0)

**© 2022/MHKBD D-398**

Die Publikation steht zum Download bereit
unter: [www.mhkbd.nrw/broschueren](https://www.mhkbd.nrw/broschueren)

 [mhkbd\_nrw](https://www.instagram.com/mhkbd_nrw/)

 [MHKBD\_NRW](https://www.youtube.com/channel/UCXT1ovLMC7M6jxx14AafPUQ)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlver-anstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informa-tionen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Partei-nahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.